

Jahrgang 36

Nummer 2

Datum 28.01.2026

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 1 Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Leichlingen vom 09.12.2025
- 2 Öffentliche Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am Dienstag, den 24.02.2026 um 19:30 Uhr in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbücherhof 48, 42799 Leichlingen

2

**ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
FÜR
DIE BILDUNG VON RATSAUSSCHÜSSEN UND
FESTLEGUNG IHRER ZUSTÄNDIGKEITEN
vom 09.12.2025**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW, S.618.) i. V. m. § 7 der Hauptsatzung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Blütenstadt Leichlingen in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Präambel

Die Ausschüsse des Rates sind grundsätzlich für die Vorbereitung der Angelegenheiten ihres Fachbereiches zuständig, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen. Sie entscheiden abschließend in Angelegenheiten, die ihnen durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind.

Bei Wahlen und Bestellungen durch den Rat und bei Personalentscheidungen durch den Haupt- und Finanzausschuss wird keine Zuständigkeit der Fachausschüsse begründet. Es findet keine Vorberatung statt.

Alle bisherigen Beschlüsse des Rates über die Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse werden mit dem Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsordnung aufgehoben.

§ 1 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

| | |
|--|--------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss (HuF) | 11 Mitglieder |
| Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) | 7 Mitglieder |
| Wahlprüfungsausschuss (WPA) | 7 Mitglieder |
| Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (SBKS) | 11 (+1) Mitglieder |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus (SWT) | 11 Mitglieder |
| Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss (IMB) | 11 Mitglieder |
| Bezirksausschuss Witzhelden (BezA) | 11 Mitglieder |
| Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen (KUZ) | 11 Mitglieder |

(2) Die Zahl der sachkundigen Bürger*innen darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(3) Dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport, dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus, dem Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss und dem Bezirksausschuss Witzhelden gehören als Mitglied mit beratender Stimme zusätzlich je eine volljährige sachkundige Person aus der Einwohnerschaft gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW an, die der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration aus seiner Mitte benennt.

- (4) Dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport gehören als Mitglieder mit beratender Stimme 11 Vertreter*innen gemäß § 85 Schulgesetz NRW und zwar 9 Vertreter*innen der Leichlinger Schulen sowie 2 Vertreter*innen der evangelischen und katholischen Kirche an. Als stimmberechtigtes Mitglied gehört dem Ausschuss ein*e Vertreter*in vom Stadtsportverband an.
- (5) Dem Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen gehören als Mitglieder mit beratender Stimme bis zu drei Vertreter*innen von Natur- und Umweltschutzorganisationen an.
- (6) Der Rat kann weitere Ausschüsse bilden.

§ 2 Leitsatz dieser Zuständigkeitsordnung

Eine klare und nachvollziehbare Festlegung der Beratungsreihenfolge gewährleistet Verfahrensökonomie, Transparenz und Rechtssicherheit. Die für die Koordination und Ansetzung von Beratungsfolgen zuständigen Stellen (Ratsbüro, Stabstellen, Fachbereichsleitungen sowie letztentscheidende Vorsitzende) sorgen für Verfahrensklarheit und vermeiden Mehrfachberatungen, wo immer es möglich ist.

§ 3 Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses (HuF)

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht
- dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehalten sind,
 - zu den dem*der Bürgermeister*in übertragenen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist. Auch in diesem Falle kann der Haupt- und Finanzausschuss Angelegenheiten nach der Beratung in dem zuständigen Ausschuss vor der Vorlage an den Rat ergänzend beraten.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt die Arbeiten der anderen Ausschüsse aufeinander ab. Ihm obliegt die Entscheidung über
- die Festlegung der Zuständigkeit, wenn zwei oder mehrere Ausschüsse in einer Angelegenheit über die Auslegung der Zuständigkeitsordnung uneinig sind,
 - eine Angelegenheit, in der zwei oder mehrere Ausschüsse konkurrierende oder in der Sache erheblich voneinander abweichende Beschlüsse gefasst haben.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außerdem allein über
- die gesetzlich übertragenen Aufgaben,
 - die Aufgaben, die ihm vom Rat besonders übertragen sind,
 - Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 60 Abs. 1 GO NRW).
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet ebenfalls endgültig über folgende Angelegenheiten:
- die Niederschlagung oder den Erlass öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 5.000 € überschritten wird,
 - die Stundung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Forderungen der Stadt, soweit ein Betrag von 5.000 € überschritten wird,
 - grundsätzliche Angelegenheiten der Städtepartnerschaften,

- Anregungen und Beschwerden nach 24 GO NRW, soweit sie den Haupt- und Finanzausschuss betreffen,
- Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen und über weitere Vergaben, die nicht im jeweiligen Fachausschuss vorgenommen werden.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in Einvernehmen mit dem*der Bürgermeister*in für Fachbereichsleitungen und Amtsleitungen in Angelegenheiten, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Leichlingen (Rheinland) verändern. Dies sind insbesondere

- die Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand bzw.
- der Abschluss, die Kündigung, die Aufhebung oder die Änderung von Arbeitsverträgen,
- ausgenommen die Gewährung von Sonderurlaub, Erziehungsurlaub oder Teilzeitbeschäftigung, Genehmigung von Nebentätigkeiten, Umsetzung oder Zuweisung eines anderen Arbeitsgebietes.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat gem. § 73 Abs. 3 GO NRW die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen des Rates stimmt der*die Bürgermeister*in nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung, trifft der*die Bürgermeister*in die Entscheidung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) Der Haupt- und Finanzausschuss berät folgende Angelegenheiten vor:

- den Entwurf der Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung,
- den Entwurf des Investitionsprogramms als Teil der Finanzplanung,
- Angelegenheiten der Feuerwehr,
- Angelegenheiten der Ordnung,
- den Stellenplan,
- die Aufnahme und Umschuldung von Krediten,
- die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen,
- die Zustimmung des Rates zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
- den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, sofern hiermit die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und privatrechtlicher Entgelte verbunden ist,
- Grundstücksangelegenheiten, soweit ein Betrag von 15.000 € überschritten wird.
- Im Übrigen sind alle Grundstücksangelegenheiten, soweit der Betrag von 5.000 € überschritten wird, vor Vertragsabschluss dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 4 Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA)

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für

- die nach §§ 59 Abs. 3, 101 Abs. 1. und 105 Abs. 6 GO NRW übertragenen Aufgaben,
- die in der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Leichlingen festgelegten Aufgaben,
- die vom Rat allgemein oder im Einzelfall übertragenen Aufgaben.

§ 5 Zuständigkeiten des Wahlprüfungsausschusses (WPA)

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben, die ihm nach dem Kommunalwahlgesetz obliegen:

- Vorprüfung von Amts wegen der gegen die Kommunalwahl erhobenen Einsprüche,
- Vorprüfung von Amts wegen der Gültigkeit der Wahl,
- Vorschlag über den vom Rat zu treffenden Beschluss.

§ 6 Zuständigkeiten des Ausschusses für Soziales, Bildung, Kultur und Sport (SBKS)

(1) Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport ist zuständig für die Aufgaben der Stadt als Schulträger nach dem Schulverwaltungsgesetz sowie der übrigen schulrechtlichen Vorschriften. Der Ausschuss ist zudem beratend zuständig für alle sportlichen Angelegenheiten der Vereine und Schulen sowie für integrationsfördernde Themen. Ein Schwerpunkt des Ausschusses bilden alle sozialen Angelegenheiten. Die Zuständigkeit besteht für die zuvor genannten Bereiche, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport entscheidet abschließend über

- Gewährung von Zuschüssen für das Vereins- und Verbandswesen innerhalb des Stadtgebietes gemäß der Zuständigkeit dieses Ausschusses sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel,
- Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport betreffen,
- die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltssmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen, ausgenommen Auftragsvergaben zu laufenden Hochbaumaßnahmen, die im gemäß dieser Zuständigkeitsordnung zuständigen Fachausschuss abschließend beraten werden,
- die Verfügung der Haushaltssmittel des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

sowie im Bereich Schulen und Sport über

- schulorganisatorische Maßnahmen,
- die Übertragung der sog. Schlüsselgewalt auf die Sportvereine oder sonstige die städtischen Sportanlagen nutzende Personen,
- die Zustimmung zu einer von der Schulkonferenz gewählten Person als Schulleitung nach § 61 Schulgesetz NRW.

(3) Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:

- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen, ausgenommen Vergaben zu geplanten Hochbaumaßnahmen nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen, die ausschließlich gemäß dieser Zuständigkeitsordnung im zuständigen Fachausschuss vorberaten werden.

Im Bereich Soziales:

- Angelegenheiten der Sozialhilfe,
- Angelegenheiten der Betreuung älterer Menschen Angelegenheiten der Betreuung von geflüchteten und ausgesiedelten Personen,

- Angelegenheiten der Betreuung von Asylsuchenden,
- Schaffung städtischer Sozialeinrichtungen,
- Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege,
- Integrationsmaßnahmen

Im Bereich Schulen, Kultur und Sport:

- Abgrenzung der Schulbezirke,
- Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung,
- alle sportlichen Angelegenheiten der Stadt einschließlich der Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden des Sports,
- Richtlinien und Konzeptionen zur Förderung des Sports,
- Unterhaltung städtischer Sportanlagen einschließlich der Schulsportanlagen,
- Angelegenheiten der Stadtbücherei,
- Angelegenheiten der Musikschule,
- Rahmenprogramm des städtischen Kulturprogramms (Kulturbüro/Stab des Bürgermeisters),
- Alle kulturellen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um ein laufendes Geschäft der Verwaltung handelt.

- 4) Der Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport wirkt beratend an städtischen Hochbaumaßnahmen mit und wird fortlaufend über die Planung und Förderung schulischer und vorschulischer Einrichtungen, kultureller und sozialer Einrichtungen sowie Sportstätten informiert und kann Stellungnahmen hierzu abgeben, die dem entscheidenden Fachausschuss zuzuleiten sind.

§ 7 Zuständigkeiten des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus (SWT)

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus entscheidet abschließend über
- Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Ausschuss für Soziales, Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus betreffen,
 - Empfehlungen zu Bauvorhaben, die von der Verwaltung mit Planunterlagen zu belegen sind, wenn die Anpassung im direkten Umfeld nicht gewährleistet ist,
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen,
 - Aufgaben im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - Anhörung zu öffentlichen Planungen und Maßnahmen, bei denen Belange des Denkmalschutzes zu beachten sind,
 - Gewährung von Zuschüssen zur Denkmalpflege im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
 - Benennung bzw. Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsflächen, sofern die vier vorstehenden Punkte nicht ausschließlich das Aufgabengebiet Witzhelden betreffen und für entsprechende Maßnahmen bereits Haushaltsmittel – sofern erforderlich – vorgesehen sind.

- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus berät insbesondere folgende Angelegenheiten vor:
- Haushaltsplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - Entwicklungsplanungen (Raum-, Regional-, Städteplanung, insbesondere Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Verkehrsplanung von städtischer oder überörtlicher Bedeutung); dies schließt die Beratung von Belangen der Umwelt und des Naturschutzes ein, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss zugewiesen ist,
 - Angelegenheiten und Koordinierung der überörtlichen Raumplanung,
 - Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch einschließlich Vorhaben- und Erschließungspläne,
 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Angelegenheiten des Tourismus,
 - Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung.
- (3) Der Ausschuss koordiniert die Fachentwicklungsplanungen.

§ 8 Zuständigkeiten des Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschusses (IMB)

- (1) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses sind in der Betriebssatzung der Stadt Leichlingen für den städtischen Abwasserbetrieb vom 26. April 2012 abschließend festgelegt. § 5 Abs. 4-6 der Betriebssatzung lauten:

Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in folgenden Fällen:

- a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 75.000 übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
- b. Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall € 25.000 übersteigen,
- c. Erlass, Teilerlass oder Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall € 10.000 übersteigen,

Wenn eine Angelegenheit des Betriebsausschusses keinen Aufschub duldet, entscheidet, der*die Bürgermeister*in im Einvernehmen mit der*dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 3 GO NRW gelten entsprechend.

Der Betriebsausschuss entscheidet in Vergabeangelegenheiten nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 EigVO.

- (2) Solange keine Betriebssatzung für den Tiefbaubetrieb vorliegt, übernimmt der Infrastruktur-, Mobilitäts- und Betriebsausschuss folgende Aufgaben für den Tiefbaubetrieb:
- a) abschließende Entscheidung über
 - Angelegenheiten des Tiefbaus unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit,
 - Planung von örtlichen Verkehrsanlagen,
 - generelle Planung verkehrsberuhigender Maßnahmen

- generelle Schulwegplanung,
 - grundsätzliche Nutzungsregelung von Parkplätzen,
 - Empfehlungen zu Planungen von überörtlichen Verkehrsanlagen anderer Straßenbaulastträger,
 - Empfehlungen zu Tempobeschränkungen, Beschilderungen und Einbahnstraßen-Regelungen, verkehrsberuhigende Maßnahmen sowie die Errichtung, Umgestaltung und Erweiterung von Verkehrsflächen, die in Zuständigkeit übergeordneter Behörden liegen oder als laufendes Geschäft der Verwaltungen entschieden werden.
 - Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Verkehrsausschuss und Betriebsausschuss betreffen,
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen.
- b) vorberatende Entscheidung über
- Haushaltplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - Angelegenheiten des Hochbaus einschließlich Schulgebäude, Kitas sowie Sport- und Spielstätten (außer Spielplätze in Witzhelden),
 - Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der öffentlichen Einrichtungen der Stadt, soweit sie nicht andere Ausschüsse betreffen,
 - die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel an Vereine oder Verbände, die sich für Umwelt- und Naturschutz einsetzen,
 - Empfehlungen zu Planungen und Standortbestimmungen für städtische Baumaßnahmen,
 - Haushaltplan und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,
 - Angelegenheiten der Abfallbeseitigung,
 - Angelegenheiten der Gebäudewirtschaft.

§ 9 Zuständigkeiten des Bezirksausschusses Witzhelden (BezA.)

- (1) Der Bezirksausschuss ist im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW zuständig für das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Witzhelden. Dem Bezirksausschuss Witzhelden sollen alle bezirksbezogenen Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich der Stadt Leichlingen innerhalb des Bezirks erledigen lassen. Soweit dem Bezirksausschuss Angelegenheiten zur abschließenden Entscheidung übertragen sind, ist eine Zuständigkeit der übrigen Fachausschüsse nicht gegeben.
- (2) Der Bezirksausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltplan bereits ausgewiesenen Mittel für Witzhelden abschließend über
 - Angelegenheiten des Denkmalschutzes, der Pflege des Ortsbildes sowie der Grünpflege,
 - Angelegenheiten der Verkehrsführung und Tempobeschränkungen in Alleinzuständigkeit der Stadt Leichlingen,
 - Benennung bzw. Umbenennung von öffentlichen Einrichtungen und Verkehrsflächen,
 - Errichtung, Umgestaltung und Erweiterung von Verkehrsflächen in Alleinzuständigkeit der Stadt Leichlingen,

- Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen,
- Maßnahmen zur Durchführung von Veranstaltungen,
- Angelegenheiten zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie der Straßenbeleuchtung im Bezirk, einschließlich Sport- und Spielstätten,
- Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Bezirk,
- Information, Dokumentation in Angelegenheiten des Bezirks,
- die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen,
- Empfehlungen zu Tempobeschränkungen, Beschilderungen und Einbahnstraßen-Regelungen, verkehrsberuhigende Maßnahmen sowie die Errichtung, Umgestaltung und Erweiterung von Verkehrsflächen, die in Zuständigkeit übergeordneter Behörden liegen oder als laufendes Geschäft der Verwaltung entschieden werden.

- (3) Im Bezirksausschuss Witzhelden findet die Mitberatung aller Haushaltsprodukte statt, die Haushaltsmittel für das Aufgabengebiet Witzhelden vorsehen und die gemäß dieser Zuständigkeitsordnung in die Fachzuständigkeit anderer Ausschüsse fallen. Abschließend wird im jeweils zuständigen Fachausschuss über den Produktplan und die Haushaltsmittel entschieden. Sollen zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt oder ein bestehender Haushaltsansatz verändert werden, berät der Bezirksausschuss entsprechende Anträge vor und das Vorberatungsergebnis wird an den zuständigen Fachausschuss weitergeleitet.
- (4) Der Bezirksausschuss kann zu allen den Bezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Wenn der Bezirksausschuss Entscheidungen fällt, hat er stets die Belange der gesamten Stadt zu wahren. Wenn ein Beratungsgegenstand sowohl Leichlingen als auch Witzhelden betrifft, hat die für das jeweilige Produkt verantwortliche Fachbereichsleitung diesen im gemäß dieser Zuständigkeitsordnung zuständigen Fachausschuss zur Entscheidung anzumelden, um eine standardisierbare Verwaltungsdienstleistung im gesamten Stadtgebiet zu ermöglichen.
- (5) Vorschläge und Anregungen zu Neubauten im Bereich des Hochbaus (einschließlich Schulgebäuden, Kitas, Sport- und Spielstätten) werden im Bezirksausschuss vorberaten. Über den Neubau von Spielplätzen wird im Rahmen der im Haushaltspolitik bereits ausgewiesenen Mittel direkt entschieden.

§ 10 Zuständigkeiten des Ausschusses für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen (KUZ)

- (1) Der Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen entscheidet abschließend über
- Beschwerden und Anregungen nach § 24 GO NRW, soweit sie den Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen betreffen,
 - die Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen und die entsprechenden Haushaltsmittel vom Rat im Einzelnen bereitgestellt sind, nach den in der Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen,
 - Stellungnahmen zur Abwägung der Umweltbelange im Zuge der frühen Beteiligung in Bauleitplanungsverfahren.
- (2) Der Ausschuss für Klimaneutralität, Umwelt und Zukunftsfragen wirkt vorberatend insbesondere bei folgenden Angelegenheiten:
- Haushaltspolitik und Investitionsprogramm, soweit sie den Fachbereich des Ausschusses betreffen,

- konzeptionelle Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes, insbesondere
- Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindlichen Aufgabenbereiches,
- Umweltvorsorge, Umweltgestaltung sowie Abbau von Umweltschäden in den Bereichen Luft, Lärm, Wasser, Landschaft, Natur und Abfall, Straßen-, Plätze- und Wegebau,
- Beratung städtischer Klimaschutzziele,
- Öffentliche Bauvorhaben von besonderer Relevanz für Klima und Natur, die über bestehende Zertifizierungsstandards hinausgehen, sodass ein modellhafter Charakter anzunehmen ist,
- Klimagerechte Mobilität,
- Baumschutz/Naturschutz,
- Konzeptionen zur Energiepolitik (Energiemanagement- und Effizienz),
- Nachhaltigkeit,
- Klimafolgenmanagement,
- Angelegenheiten der Infrastrukturerschließung bezüglich der Themen Internet und Mobilfunk,
- Digitalisierung und digitale Verwaltung,
- Demografie,
- Strategie- bzw. Zukunftsfragen,
- Bürgerbeteiligung durch qualifizierte Einbindung der Bürgerschaft in politische Entscheidungsprozesse im Stadtgebiet – insbesondere durch Entwicklung, Koordination, Qualitätssicherung sowie die Weiterentwicklung geeigneter Beteiligungsformate.

§ 11 Zuständigkeit des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI)

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) ist gem. § 27 GO NRW gewählt und zuständig für alle Themen und Aufgaben der Integration im Stadtgebiet Leichlingen und kann sich mit allen weiteren Angelegenheiten der Gemeinde befassen.

- (1) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration erhält die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen, die rechtzeitig in die Beratung der Fachausschüsse einfließen sollen.
- (2) Die beratenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können gemäß § 1 Absatz 3 dieser Zuständigkeitsordnung Stellungnahmen des Ausschusses zu Beratungsgegenständen abgeben, die auf der Tagesordnung der Fachausschüsse stehen.
- (3) Befasst sich der Rat mit einem Beratungsgegenstand, zu dem eine entsprechende Stellungnahme vorgesehen ist und für den bislang keine Vorberatung im Fachausschuss stattgefunden hat, erhält eine/ein vom ACI benannte*r Vertreter*in das Recht, die Stellungnahme des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration mündlich zu erläutern. Vor Sitzungsbeginn ist der*die Bürgermeister*in zu informieren.
- (4) Die Genehmigung der zur Verwendung zugewiesenen Haushaltsmittel für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration obliegt gemäß dieser Zuständigkeitsordnung dem zuständigen Fachausschuss.
- (5) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration (ACI) kann Anregungen für Verbesserungen der Integrationsarbeit bei dem*der Bürgermeister*in (Ratsbüro) sowie im Sozialamt (Amt 50) schriftlich einreichen, nachdem diese im Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration abgestimmt worden sind. Der eingereichten Anregung ist

das Sitzungsprotokoll beizufügen. Über das Ergebnis berichtet die Verwaltung in einer Sitzung des Ausschusses.

§ 12 Bildung von Arbeitskreisen / Arbeitsgemeinschaften

- (1) Der Rat bildet folgende Arbeitskreise / Arbeitsgemeinschaften:
 - Arbeitskreis Städtepartnerschaft
 - Arbeitsgemeinschaft Inklusion (AGI)
- (2) Der Rat kann andere bzw. weitere Arbeitskreise / Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 13 Zuständigkeiten der Arbeitskreise / Arbeitsgemeinschaften

Der Arbeitskreis Städtepartnerschaft ist zuständig für

- Vorbereitende Arbeiten im Zusammenhang mit den von der Stadt unterhaltenen Städtepartnerschaften,
- Zusammenarbeit mit den Fördervereinen "Freundeskreis Marly", "Henley Club" und „Freundeskreis Funchal“.

Die Arbeitsgemeinschaft Inklusion (AGI) ist zuständig für das für die Stadt Leichlingen wichtige Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderung.

- (1) Solange kein Beirat für Inklusion konstituiert wurde, werden Inklusionsthemen von der Arbeitsgemeinschaft Inklusion (AGI) fachlich begleitet. Die AGI bestimmt ihre inneren Angelegenheiten durch Richtlinien, die mit dem Sozialamt, Ratsbüro und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister abzustimmen sind.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft soll bei allen behindertenrelevanten Themen im Stadtgebiet einbezogen werden. Sie kann zu einzelnen Themen Stellungnahmen abgeben, die dem Ratsbüro und dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen sind. Die Stellungnahmen sollen im zuständigen Fachausschuss mitberaten werden. Hierzu kann ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft entsendet werden, um in der Sitzung angehört zu werden.
- (3) Die AGI kann Anregungen für Verbesserungen der Inklusionsarbeit bei dem*der Bürgermeister*in (Ratsbüro) sowie im Sozialamt (Amt 50) schriftlich einreichen, nachdem diese in der Arbeitsgemeinschaft abgestimmt worden sind. Der eingereichten Anregung ist das Sitzungsprotokoll beizufügen. Über das Ergebnis berichtet die Verwaltung in einer Sitzung der Arbeitsgemeinschaft.

Leichlingen, den 09.12.2025

gez. Maurice Winter

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Zuständigkeitsordnung mit dem Ratsbeschluss vom 09.12.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Zuständigkeitsordnung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Zuständigkeitsordnung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 27.01.2026

gez. Maurice Winter

Bürgermeister

3

Jagdgenossenschaft Leichlingen

Öffentliche Einladung

zur ordentlichen Generalversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Leichlingen am

Dienstag, den 24.02.2026 um 19:30 Uhr

in der Gaststätte „Haus Klippenberg“, Oberbüschhof 48, 42799 Leichlingen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der ordentlichen Generalversammlung vom 18.03.2025
4. Geschäftsbericht des Vorstandes
5. Vorlage der Jahresrechnung für das Jagdjahr vom 01.04.2025 bis 31.03.2026
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
8. Gäste haben das Wort
9. Feststellung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Betrag der Jagdpachtausschüttung für das Jagdjahr 2026/2027
10. Wahl des 1. Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft Leichlingen
11. Wahl der Beisitzer und stellv. Beisitzer
12. Wahl des Geschäftsführers
13. Wahl der Kassenprüfer und der Vertreter

14. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Leichlingen berechtigt. Sie können sich durch gesetzliche Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 der Satzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Leichlingen, den 26.01.2026

gez. Reiner Blasberg
Jagdvorsteher